

80. 1. In welchem Zeitpunkt endet die Hemmung der Verjährung von Aufwertungsansprüchen, die in der Unmöglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung solcher Ansprüche ihren Grund hat?
2. Beginnt bei Ansprüchen der in § 196 Abs. 1 Satz 1 BGB. bezeichneten Art der Lauf (Weiterlauf) der Verjährungsfrist als-

**balb mit dem Wegfall des Hemmungsgrundes oder erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem dieser Wegfall eingetreten ist?**  
 BGB. §§ 198, 201, 202, 205, 208.

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1928 i. S. L. Söhne (Kl.) w.  
 S. & Gen. (Bekl.). III 426/27.

I. Landgericht Stuttgart.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat in den Jahren 1920 bis März 1923 an die Beklagten, sämtlich kleinere Landwirte, Vieh verkauft. Für die Bezahlung der Kaufpreise waren teilweise bis zu eineinhalb Jahren reichende Zahlungsfristen vereinbart, die nicht durchweg eingehalten wurden. Stets wurde der Kaufpreis in mehr oder weniger stark entwertetem Geld, sei es in ganzer Summe oder in Teilzahlungen, entrichtet. Die Zahlungen wurden bis Mitte März 1923 geleistet und sämtlich ohne Vorbehalt angenommen. Mit den in der zweiten Hälfte des Dezember 1926 zugestellten Klagen verlangt die Klägerin Aufwertung der Kaufpreise. Die Beklagten bestritten die Zulässigkeit der Aufwertung bei Viehkäufen als Geschäften des täglichen Bedarfs; hilfsweise behaupteten sie einen stillschweigenden Verzicht der Klägerin und endlich machten sie den Verjährungseinwand geltend. Auf Grund des letzteren Einwands wies das Landgericht sämtliche Klagen ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Wie die Urteile des Landgerichts, so erachtet auch das Berufungsurteil den Einwand der Verjährung für durchgreifend. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an (und die Revision widerspricht dem nicht), daß durch die von den Beklagten jeweils bei Vertragsabschluß unterschriebenen Schuldturkunden keine Novation der Forderung stattgefunden habe, sondern der Anspruch stets ein solcher aus Kauf geblieben sei, wie denn auch die Urkunden diesen Schuldgrund erwähnten. Das gleiche gilt von der Annahme des Berufungsrichters, es komme nicht die vierjährige, sondern die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. in Frage, da die Lieferung des Viehs für den landwirtschaftlichen Betrieb,

also nicht für einen Gewerbebetrieb der Beklagten stattgefunden habe. Es ist ferner feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die gleiche Verjährungsfrist wie für den Hauptanspruch auch für den Aufwertungsanspruch als einen Teil des Hauptanspruchs Platz greift, und endlich, daß in Anlehnung an die Vorschrift des § 202 BGB. die Verjährung der Aufwertungsansprüche bis zu dem Zeitpunkte gehemmt war, in dem sich der Aufwertungsgedanke unter Billigung des Reichsgerichts durchgesetzt hatte (RGZ. Bd. 111 S. 147; JW. 1926 S. 154 Nr. 4 und 1927 S. 983 Nr. 17, sowie die daselbst angezogenen Entscheidungen). Streitig ist unter den Parteien nur, in welchem Zeitpunkt die Hemmung der Verjährung als beseitigt anzusehen ist. Das Berufungsgericht nimmt unter Billigung der Ansicht des Landgerichts an, daß jedenfalls seit Mitte 1924 einem Gläubiger zugemutet werden konnte, die Anwendung des § 242 BGB. auch auf die Frage der Aufwertung vorbehaltlos angenommener entwerteter Zahlungen der richterlichen Beurteilung zu unterbreiten, und daß eine darauf gerichtete Klage zu diesem Zeitpunkt Aussicht auf Erfolg hatte. Der Vorderrichter befindet sich in diesem Punkt im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Ansicht des erkennenden Senats, die im Urteil vom 28. Oktober 1927 III 62/27 (JW. 1928 S. 100 Nr. 3) ihren Ausdruck dahin gefunden hat, daß das rechtliche Hindernis für die Geltendmachung des Aufwertungsbegehrens jedenfalls im Monat Januar 1924 weggefallen sei. Der jener Entscheidung zugrundeliegende Tatbestand unterscheidet sich allerdings in mehrfacher Beziehung von dem vorliegenden. Denn einmal stand in jener Sache ein noch nicht getilgter Papiermarkanspruch zur Entscheidung, während es sich hier um die Aufwertung vorbehaltlos angenommener, in entwertetem Gelde geleisteter Zahlungen handelt, und zum andern war im früheren Rechtsstreit der Kläger selbst am 9. Februar 1924 zur Goldmarkberechnung übergegangen, hatte also damit zu erkennen gegeben, daß er sich spätestens von diesem Zeitpunkt an der Aufwertungsmöglichkeit bewußt war. Indessen kann diesen Unterschieden keine ausschlaggebende Bedeutung für die Beantwortung der hier zunächst allein zu entscheidenden Frage beigemessen werden, wann der Grund für die Hemmung der Verjährung weggefallen ist. Die Frage der Hemmung der Verjährung und deren Dauer steht in engem Zusammenhang mit Wesen und Zweck des Rechts-

gebildes der Verjährung überhaupt; es ist daher zunächst hierauf einzugehen.

Der Verjährungsbegriff beruht auf dem Grundgedanken, „daß gewisse tatsächliche Zustände, welche längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zu Recht bestehend anerkannt werden“ (Motive zum BGB. bei Mugdan Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. 1 S. 511). Die amtliche Begründung (a. a. O. S. 512) führt weiter aus: „Grund und Zweck der Anspruchsverjährung ist, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel zu setzen. Der Verkehr erträgt es nicht, daß lange verschwiegene, in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegende Tatsachen zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkte gemacht werden, in welchem der in Anspruch genommene Gegner infolge der verdunkelnden Macht der Zeit entweder nicht mehr oder doch nur noch schwer in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerten. . . . Der Schwerpunkt der Verjährung liegt nicht darin, daß dem Berechtigten sein gutes Recht entzogen, sondern darin, daß dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben wird, gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache sich zu verteidigen. Die Verjährung ist das Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck.“ In gleichem Sinne spricht die Denkschrift zum BGB. von einem dem Verpflichteten zur Verfügung gestellten „Schutzmittel gegen die Behelligung mit dem verjährten Anspruche“ (Mugdan a. a. O. S. 842). Hierzu kommt bei der Verjährung von Aufwertungsansprüchen noch der weitere Gesichtspunkt, daß bei einer gerichtlichen Geltendmachung solcher Ansprüche nach Ablauf langer Zeit eine zuverlässige Beurteilung, welcher Ausgleich den Belangen beider Teile gerecht wird, zum mindesten sehr erschwert, wenn nicht unmöglich sein wird (RGZ. Bd. 118 S. 378). Eine Hemmung der Verjährung (§ 202 BGB.) läßt das Bürgerliche Gesetzbuch „im Interesse möglichst wirksamer Gestaltung der Verjährung nur in beschränktem Umfange“ zu (Denkschrift bei Mugdan a. a. O. S. 841). Die Motive sprechen von einem Ruhen der Verjährung nur insoweit, als „die Geltendmachung eines Anspruchs rechtlich ausgeschlossen ist (agere non valenti non currit praescriptio)“, und von einem „Ausschluß der Rechtsverfolgung“ (Mugdan a. a. O. S. 524).

Ist hiernach davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Einrichtung der Verjährung dem Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit dienen soll, daß sie als Schutzmittel zugunsten des Schuldners mit möglichst wirksamer Gestaltung gedacht ist und daß ihre Hemmung nur in beschränktem Umfang zugelassen werden soll, so wird man das Anwendungsgebiet der Hemmung möglichst eng begrenzen müssen. Dies um so mehr, als schon die Anwendung des § 202 BGB. auf Aufwertungsansprüche nur im Wege der Rechtsähnlichkeit erfolgen kann, also immerhin eine nur mit Billigkeitserwägungen zu rechtfertigende Erweiterung der Ausnahmeregel auf einen vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen und nicht voraussehbaren Fall darstellt.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die zur Entscheidung stehenden Ansprüche rechtfertigt die Annahme des Berufungsrichters, daß der Hemmungsgrund spätestens mit dem 1. Juli 1924 weggefallen sei und das Ruhen der Verjährung spätestens mit diesem Zeitpunkt sein Ende gefunden habe. Die grundlegenden, oft erörterten Entscheidungen des Reichsgerichts, durch welche mit dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ gebrochen und die Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs des durch die Geldentwertung hervorgerufenen starken Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anerkannt wurde, sind bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ergangen. Mit dem Bekanntwerden dieser Urteile war die rechtliche Unmöglichkeit der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen beseitigt, die Bahn war frei, um den Aufwertungsgedanken in seiner Anwendung auf die verschiedensten Rechtsgebiete und in jeder möglichen Erscheinungsform zur richterlichen Anerkennung zu bringen. Daß der Ausbau und die Vertiefung dieser einmal zum Durchbruch gelangten Rechtsanschauung nur allmählich vor sich ging, ist in der Natur der Fortbildung des Rechts durch die Rechtsprechung begründet. Diese Rechtsentwicklung ist auch heute noch nicht abgeschlossen, vielmehr sehen sich die Gerichte ständig vor neue Fragen des Aufwertungsrechts gestellt. Ein bemerkenswerter Schritt auf diesem Wege war unzweifelhaft die höchstichterliche Anerkennung, daß auch die vorbehaltlose Annahme der Zahlung in der Zeit des Währungsverfalls die Geltend-

machung von Aufwertungsansprüchen nicht ausschließe. Allein zutreffend weist das angefochtene Urteil darauf hin, daß schon Anfang 1923 Ansätze zu dieser Rechtsprechung in die Erscheinung getreten waren (RGZ. Bd. 109 S. 196) und daß bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1924 auch Urteile höherer Gerichte in diesem Sinne ergangen sind. Auch die durch die Vorschrift in § 11 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 vorübergehend hervorgerufenen Zweifel, ob sich das Verbot der rückwirkenden Aufwertung von Ansprüchen aus Rechtsverhältnissen der im § 1 das. bezeichneten Art auf das Gebiet der sogenannten freien Aufwertung erstreckte, wurden, wie das Berufungsurteil darlegt, bald nachher und jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Jahres 1924 behoben. Wie denn aber auch sein möge, der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und bleibt, daß mit dem Bekanntwerden der grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts aus dem zweiten Halbjahr 1923 der Ausschluß der Rechtsverfolgung und die rechtliche Unmöglichkeit der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen weggefallen war und daß daher von einer Hemmung der Verjährung in dem oben erörterten Sinne von da an keine Rede mehr sein kann. Der Ansicht der Revision, die diesen Zeitpunkt entsprechend dem Bekanntwerden weiterer Entscheidungen des Reichsgerichts in den November und Dezember 1924 und in das Jahr 1925 verlegt wissen will, und den im Schrifttum vertretenen, teilweise noch weiter gehenden Meinungen (vgl. die Ausführungen in RGZ. Bd. 119 S. 234ffg., JW. 1927 S. 2915 zu Nr. 14 und JW. 1928 S. 649 zu Nr. 21) vermag der Senat nicht beizutreten, soweit es sich um die hier allein zu entscheidende Frage der Verjährung und ihrer Hemmung handelt. Die bloße Zweifelhafteit einer Rechtsfrage berechtigt nicht, mit der Revision von einer bis in das Jahr 1925 reichenden Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit zu sprechen, die eine bis in diese Zeit fortdauernde Hemmung der Verjährung zur Folge gehabt habe. Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, der Grundgedanke der reichsgerichtlichen Hemmungslehre sei nicht der, daß eine in allen Einzelheiten feststehende, von höchstgerichtlichen Entscheidungen gerade auch in Anwendung auf die Besonderheiten der einzelnen Rechtsgebiete und Rechtsbegriffe gebilligte Gerichtspraxis vorliegen müsse, um die durch die Rechtsverwirrung der Inflationszeit in eine Art von Hemmung geratene Verjährung wieder in Lauf

zu setzen. In der Tat kann — immer wieder unter dem Gesichtspunkt der Anspruchsverjährung und der Verjährungshemmung gesehen — dem Gläubiger nicht zugestanden werden, mit der gerichtlichen Geltendmachung seiner Aufwertungsansprüche zu zögern, bis auch der letzte Zweifel auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts gelöst sein wird (wenn dieser Fall jemals eintritt) oder bis ein seiner Rechtsstreitigkeit gleich liegender Fall höchststrichterlich entschieden ist. Mit Recht weist das angefochtene Urteil darauf hin, daß in gewissem Sinne noch jetzt fast jeder Aufwertungsprozeß ein Risiko in sich birgt. Diese Gefahr hat aber nach dem gesetzgeberischen Grund und Zweck der Verjährung und ihrer Hemmung der Gläubiger auf sich zu nehmen; er darf sie nicht auf den Schuldner abwälzen. Nicht ohne Grund hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, daß, wenn die Entscheidung einer Rechtsfrage auch nur zweifelhaft sei, von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Anspruchsverfolgung und demgemäß von einer Hemmung der Verjährung nicht mehr gesprochen werden könne. Zweifelhafte Rechtsfragen auf seine Gefahr zum gerichtlichen Austrag zu bringen, muß dem Anspruchsberechtigten auf allen Rechtsgebieten zugemutet werden und wird ihm zugemutet, ohne daß er sich gegenüber dem Verjährungseinwand darauf berufen kann, die betreffende Rechtsfrage habe noch keine oder keine völlige Klärung durch die Rechtsprechung erfahren. Es fehlt an jeder Berechtigung, den Fragen des Aufwertungsrechts eine andere Behandlung zuteil werden zu lassen. Das müßte dazu führen, daß der Absicht des Gesetzgebers, durch die Zulassung der Verjährung den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Verpflichteten ein Schutzmittel an die Hand zu geben, die Anerkennung versagt würde. Muß hiernach schon vom reinen Rechtsstandpunkt aus mit dem Berufungsgericht das der Geltendmachung der Ansprüche entgegenstehende Hindernis als spätestens mit dem 1. Juli 1924 beseitigt angesehen werden, so bedarf es nicht erst noch der Heranziehung der das ganze Rechtsleben und damit auch die Rechtseinrichtung der Anspruchsverjährung und ihrer Hemmung beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben, um zum gleichen Ergebnis zu gelangen (RGZ. Bd. 119 S. 235/236).

Auch darin ist den vorderen Instanzen beizutreten, daß der Lauf der Verjährung alsbald mit diesem Zeitpunkt begann oder

(falls vor der Hemmung begonnen, was im einzelnen nicht feststeht) fortgesetzt wurde, und nicht erst mit dem Schluß des Jahres 1924. Der § 201 BGB. kann sonach hier keine Anwendung finden. Aus Satz 1 dieser Vorschrift läßt sich ohnehin nichts zugunsten der Revision ableiten, da die Entstehung des Aufwertungsanspruchs (§ 198 BGB.) in allen Fällen vor Beginn des Jahres 1924 liegt. Aber auch Satz 2 daselbst ist nicht anwendbar. Für den Fall der Unterbrechung der Verjährung (§§ 208ffg. BGB.) ist außer Zweifel, daß nach ihrer Beendigung sofort eine neue Verjährung in Lauf gesetzt wird, nicht erst, wie im Falle des § 201 Satz 2, mit dem Schlusse des Jahres. Dies ist schon in den Motiven ausgesprochen (Mugdan a. a. O. S. 523) und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 65 S. 268; oben angeführtes RGUrt. vom 28. Oktober 1927 III 62/67). Weist nun auch die Hemmung der Verjährung in mancher Beziehung eine gewisse Übereinstimmung mit der Unterbrechung auf, so geht es doch nicht an, sie ihr in diesem Punkt ohne weiteres gleichzustellen. Allein die für die Hemmung selbständig vorzunehmende Prüfung der Anwendbarkeit des § 201 Satz 2 muß gleichfalls zur Verneinung dieser Frage führen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lauf der Verjährung schon vor dem Eintritt des Hemmungsgrundes begonnen hatte oder nicht. In § 201 Satz 2 findet sich zweimal das Wort „Frist“. Dieser Ausdruck bezeichnet nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen abgegrenzten, also bestimmt bezeichneten und jedenfalls bestimmbaren Zeitraum, wenn dieser auch nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht (§ 191 BGB.; Motive bei Mugdan a. a. O. S. 508; Kommentar von RK. Ann. 1 zu § 186). In diesem Sinne läßt sich wohl von einer Verjährungsfrist und, bei bestimmter Dauer der Stundung, von einer Stundungsfrist sprechen, nicht aber von einer Hemmungsfrist, da die Dauer der Hemmung der Verjährung, bestehend in der Aussichtslosigkeit der Erhebung einer Aufwertungsklage, von vornherein ganz unbestimmt und unbestimmbar war. Ist demgemäß schon nach der Rechtsprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorliegenden Falle kein Raum für die Anwendung des § 201 Satz 2 BGB., so kommt hinzu, daß der § 205 das. für die Dauer der Hemmung der Verjährung lediglich bestimmt, der „Zeitraum“ (nicht die Frist), während dessen die Verjährung gehemmt ist, werde in die Ver-

jährungsfrist nicht eingerechnet. Daraus ergibt sich klar, daß, wenn beispielsweise der Aufwertungsanspruch im Jahre 1923 entstanden ist (§ 198 HGB.), die Verjährung beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 201 Satz 1 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1923 begonnen hätte, und daß lediglich der Zeitraum vom 1. Januar 1924 an bis zum Wegfall des Hemmungsgrundes in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Sollte dieser Zeitpunkt noch weiter — bis zum Schluß des Jahres 1924 — hinausgerückt werden, so hätte es eines klaren Auspruchs im Gesetz bedurft, zum mindesten durch Bezugnahme auf § 201 Satz 2. Von selbst ergibt sich eine solche Herübernahme nicht, da sich § 201 offensichtlich auf die vorausgehenden Vorschriften des Gesetzes bezieht, während die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung erst mit § 202 beginnen.

War hiernach die Verjährung spätestens vom 1. Juli 1924 an wieder in Lauf gesetzt, so war sie zur Zeit der Klagerhebung (im Dezember 1926) für alle eingeklagten Ansprüche vollendet. Es bedarf daher keiner Stellungnahme zu dem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt des Berufungsgerichts, daß eine Aufwertung der schon vor Mitte August 1922 geleisteten und vorbehaltlos angenommenen Papiermarkzahlungen im Bereiche des Handelsverkehrs abgeschlossen sei. Ebensowenig liegt zur Erörterung der Frage der Anspruchsverwirkung ein Anlaß vor.